

LANDEsarbeitsgericht NÜRNBERG

6 Ta 43/16

1 BV 2/15

(Arbeitsgericht Bayreuth)

Datum: 24.03.2016

Rechtsvorschriften: §§ 78, 83 Abs. 3 ArbGG

Orientierungshilfe:

Der „Beschluss“ des Arbeitsgerichts darüber, wer an einem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren als Beteiligter i.S. von § 83 Abs.3 ArbGG anzusehen ist, ist nicht beschwerdefähig.

Beschluss:

Die Beschwerden des Betriebsrates gegen den „Beschluss“ des Arbeitsgerichts Bayreuth – Kammer Hof – vom 17.11.2015, dort Az.: 1 BV 2/15 - , Az.: 6 Ta 12/16, und den diesbezüglichen Nichtabhilfebeschluss vom 01.03.2016, Az.: 6 Ta 43/16, werden als unzulässig verworfen.

Die Rechtsbeschwerde wird nicht zugelassen.

Gründe:

I.

Bei der beteiligten Firma (Arbeitgeber) besteht ein Betriebsrat mit dem beteiligten Arbeitnehmer als einziges Betriebsratsmitglied, ein Ersatzmitglied ist nicht gewählt worden. Die Arbeitgeberin beabsichtigt, dem Betriebsrat außerordentlich zu kündigen und hat daher beim Arbeitsgericht ein Zustimmungsersetzungsverfahren eingeleitet. Während des ganzen Verfahrens bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung am 03.11.2015 war der Betriebsrat als Gremium am Verfahren beteiligt und ist ihm rechtliches Gehör gewährt worden. Der Betriebsrat war in diesem Verfahren durch einen Rechtsanwalt vertreten und hatte Gelegenheit, an dem Beschlussverfahren teilzunehmen.

- 2 -

Am 17.11.2015 verkündete das Arbeitsgericht zunächst den nunmehr angegriffenen „Beschluss“: „Der Betriebsrat der Antragstellerin ist wegen Funktionsunfähigkeit nicht am Verfahren zu beteiligen, das Rubrum ist entsprechend zu ändern“. Unmittelbar danach verkündete das Arbeitsgericht seine Sachentscheidung.

Gegen den „Beschluss“ des Arbeitsgerichts legte der Betriebsrat mit Schreiben vom 22.01.2016, eingegangen am 26.01.2016, Beschwerde ein, da dieser Beschluss sowohl formell als auch materiell fehlerhaft sei (6 Ta 12/16). Er sei weder begründet worden noch enthalte er eine Rechtsmittelbelehrung. Er sei auch materiell fehlerhaft, da der Betriebsrat tatsächlich Beteiligter des Verfahrens sei, weil er durch die Entscheidung des Gerichts in der Hauptsache in seiner Existenz betroffen sei.

Das Arbeitsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen, weil das Rechtsmittel der Beschwerde nicht gegeben und die Entscheidung materiell rechtlich zutreffend sei.

Hiergegen wendet sich der Betriebsrat mit seinem weiteren Schreiben vom 21.03.2016 (6 Ta 43/16) unter Hinweis darauf, dass mit der Entscheidung in der Hauptsache auch über die weitere Existenz des Betriebsrates im Grunde vorab entschieden werde. Mit dem Ausschluss aus dem Verfahren würde dem Betriebsrat jeder Schutz vor Auflösung durch die außerordentliche Kündigung des einzigen Betriebsratsmitglieds genommen werden. Die prozessuale Rechtslage müsse sich nach der materiellen Rechtslage richten. Dem Betriebsrat sei daher auch in diesem Verfahren gerichtlicher Rechtsschutz zu gewähren.

Die Arbeitgeberin ist der Auffassung, dass aufgrund der Besonderheiten des „Einmannbetriebsrates“ der Betriebsrat am Verfahren nicht zu beteiligen sei.

II.

Die Beschwerden sind zu verwerfen, da sie nicht statthaft und aus diesem Grunde nicht zulässig sind.

Ein eventueller Verfahrensfehler im Zusammenhang mit der Beteiligung ist erst mit der Schlussentscheidung des Arbeitsgerichts anfechtbar (vgl. LAG Hessen, Beschluss vom 13.02.2012 – 4 Ta 52/12 – unter Hinweis auf BAG vom 19.05.1978 – 6 ABR 41/75). Bei der Frage, wer an einem arbeitsgerichtlichen Beschlussverfahren „Beteiligter“ ist, ist auf die materielle betriebsverfassungsrechtliche Rechtsbetroffenheit abzustellen. Entscheidend ist, ob diese Betroffenheit tatsächlich besteht. Über die Frage, ob eine materielle Betroffenheit besteht, haben die Arbeitsgerichte von Amts wegen zu entscheiden. Das Arbeitsgericht stellt nur fest, wer durch die Entscheidung der Rechtsfrage materiell betroffen ist. Es „entscheidet“ daher nicht im materiellen Sinne über die Beteiligtenstellung. Eine fehlerhafte Feststellung des Arbeitsgerichts nimmt oder gibt den zu beteiligenden Personen oder Organen nicht ihren Beteiligtenstatus. Die Sachentscheidung des Gerichts kann dann wegen fehlender Anhörung eines durch die Sachentscheidung materiell betroffenen Beteiligten gegebenenfalls dessen Recht auf rechtliches Gehör verletzen. (Dies ist vorliegend aber auch nicht gegeben, da der Betriebsrat von Beginn an bis zum Schluss der mündlichen Verhandlung an dem gesamten Verfahren beteiligt war.)

Die Frage, wen das Arbeitsgericht formell anhört und wen nicht, stellt sich daher als verfahrensleitende Maßnahme dar, gegen die ein Rechtsbehelf nicht gegeben ist. Eine solche Entscheidung ist als Vorfrage der Sachentscheidung nicht selbständig mit Rechtsmitteln angreifbar, weil dies weder im Gesetz ausdrücklich bestimmt ist noch ein das Verfahren betreffendes Gesuch zurückgewiesen ist (vgl. §§ 78 Satz 1 ArbGG, 567 ZPO).

Auch ein Zwischenbeschluss entsprechend § 303 ZPO kommt für diese Fallgestaltung nicht in Betracht. Ein Bedürfnis hierfür besteht nicht, denn im Kern geht es darum, ob einem Beteiligten oder Nichtbeteiligten rechtliches Gehör zu gewähren ist. Ein Bedürfnis für einen Zwischenbeschluss besteht daher nicht. Aber auch ein solcher Beschluss wäre erst mit der Schlussentscheidung des Arbeitsgerichts anfechtbar. Unabhängig davon hat das Arbeitsgericht aber einen förmlichen „Zwischenbeschluss“ entsprechend § 303 ZPO nicht erlassen.

Die Beschwerde scheitert auch an der fehlenden Beschwerdebefugnis des Betriebsrats. Der die Beschwerde führende Betriebsrat ist in eigenen Rechten durch den „Beschluss“ nicht verletzt. Er ist vom Arbeitsgericht am gesamten Verfahren beteiligt worden, er kann-

- 4 -

te zu den aufgeworfenen Sachfragen auch vollumfänglich Stellung nehmen (vgl. auch LAG Nürnberg, Beschluss vom 04.01.2007 – 6 Ta 206/06 -).

Die Beschwerden sind daher als unzulässig zu verwerfen.

Die Zulassung der Rechtsbeschwerde nach §§ 78 Satz 2, 72 Abs. 2 ArbGG ist nicht veranlasst, unabhängig davon, dass diese bei fehlender Zulässigkeit der Beschwerde nach Auffassung des BGH ohnehin ausgeschlossen ist (BGH vom 21.04.2004, NJW 2004, 2224).

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung ist ein Rechtsmittel nicht gegeben.

Riedel
Vorsitzender Richter
am Landesarbeitsgericht